

SicherheitsratVerteilung: Allgemein
14. August 2000**Resolution 1315 (2000)****verabschiedet auf der 4186. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. August 2000**

Der Sicherheitsrat,

höchst besorgt über die sehr schweren Verbrechen, die im Hoheitsgebiet Sierra Leones gegen die sierraleonische Bevölkerung sowie das Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübt wurden, und über die herrschende Straflosigkeit,

mit Lob für die Anstrengungen, die die Regierung Sierra Leones und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) unternehmen, um Sierra Leone dauerhaften Frieden zu bringen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der ECOWAS auf dem am 28. und 29. Mai 2000 in Abuja abgehaltenen 23. Gipfeltreffen der Organisation vereinbart haben, eine regionale Mission zur Untersuchung der Gründe für die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten zu entsenden,

sowie Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Sierra Leones gemäß Artikel XXVI des Friedensabkommens von Lomé (S/1999/777) ergriffen hat, um einen nationalen Wahrheitsfindungs- und Aussöhnungsprozess in Gang zu setzen und auf diese Weise zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit beizutragen,

unter Hinweis darauf, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs seiner Unterzeichnung des Friedensabkommens von Lomé eine Erklärung beigefügt hat, der zufolge die Vereinten Nationen davon ausgehen, dass die Amnestiebestimmungen des Abkommens keine Anwendung auf die internationalen Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und auf andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht finden,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass das humanitäre Völkerrecht eingehalten wird, und *ferner erneut erklärend*, dass alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden sollen, und dass die internationale Gemeinschaft alles tun wird, um die Verantwortlichen im Einklang mit international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, Fairness und Rechtsstaatlichkeit vor Gericht zu stellen,

in der Erkenntnis, dass unter den besonderen Umständen Sierra Leones ein glaubwürdiges System der Rechtspflege und der Rechenschaft für die sehr schweren Verbrechen, die dort verübt wurden, der Straflosigkeit ein Ende setzen und zum Prozess der nationalen Aussöhnung sowie zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragen würde,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Präsidenten Sierra Leones an den Generalsekretär, datiert vom 12. Juni 2000, und dem ihm beigefügten Rahmenvorschlag (S/2000/786, Anlage),

in Anbetracht dessen, dass die Regierung Sierra Leones wünscht, dass die Vereinten Nationen ihr bei der Schaffung eines starken und glaubwürdigen Gerichtshofs behilflich sind, der dem Ziel, Gerechtigkeit herbeizuführen und dauerhaften Frieden sicherzustellen, gerecht wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Juli 2000 (S/2000/751) und insbesondere mit Genugtuung *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär auf das Ersuchen der Regierung Sierra Leones um Hilfe bei der Schaffung eines Sondergerichts bereits ergriffen hat,

feststellend, dass die Sicherheitslage nachteilige Auswirkungen auf die Rechtspflege in Sierra Leone hat und dass es dringend internationaler Zusammenarbeit bedarf, um bei der Stärkung des Justizsystems in Sierra Leone behilflich zu sein,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den qualifizierte Personen aus den westafrikanischen Staaten, dem Commonwealth, anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und aus internationalen Organisationen zu diesen Bemühungen leisten können, um den Prozess der Herbeiführung von Gerechtigkeit und Aussöhnung in Sierra Leone und in der Region zu beschleunigen,

erneut erklärend, dass die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Regierung Sierra Leones ein Abkommen zur Schaffung eines unabhängigen Sondergerichts im Einklang mit dieser Resolution auszuhandeln, und *bekundet* seine Bereitschaft, nach Erhalt und Überprüfung des in Ziffer 6 genannten Berichts des Generalsekretärs rasch weitere Maßnahmen zu treffen;

2. *empfiehlt*, dass die sachliche Gerechtigkeit des Sondergerichts sich namentlich auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie auf im Hoheitsgebiet Sierra Leones begangene Verbrechen nach dem einschlägigen sierraleonischen Recht erstrecken soll;

3. *empfiehlt ferner*, dass das Sondergericht die Gerichtsbarkeit für Personen haben soll, die die schwerste Verantwortung für die Begehung der in Ziffer 2 genannten Verbrechen tragen, einschließlich derjenigen Führer, die durch die Begehung derartiger Verbrechen die Inangsetzung und Durchführung des Friedensprozesses in Sierra Leone gefährdet haben;

4. *betont*, wie wichtig es ist, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Prozesses zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf den Status der Richter und der Ankläger;

5. *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, erforderlichenfalls eine Gruppe von Sachverständigen nach Sierra Leone zu entsenden, um den in Ziffer 6 genannten Bericht zu erstellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens 30 Tage nach dem Datum dieser Resolution einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über seine Konsultationen und Verhandlungen mit der Regierung Sierra Leones betreffend die Schaffung des Sondergerichts, einschließlich der entsprechenden Empfehlungen, vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht die Frage der zeitlichen Zuständigkeit des Sondergerichts zu behandeln sowie die Frage eines Berufungsverfahrens, einschließlich der Ratsamkeit, Durchführbarkeit und Angemessenheit der Einrichtung einer Berufungskammer am Sondergericht oder der gemeinsamen Nutzung der Berufungskammer der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise Ruanda oder anderer wirksamer Alternativen, und die Frage eines möglichen anderen Gaststaats, falls die Umstände es verlangen, dass das Sondergericht an einem anderen Ort als an seinem Sitz in Sierra Leone zusammentritt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, zu den folgenden Punkten Empfehlungen abzugeben:

a) sämtlichen zusätzlichen Vereinbarungen, die gegebenenfalls geschlossen werden müssen, damit die für die Schaffung und Tätigkeit des Sondergerichts notwendige internationale Hilfe gewährt wird;

b) dem Umfang der Mitwirkung, Unterstützung und technischen Hilfe seitens qualifizierter Personen aus den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere den Mitgliedstaaten der ECOWAS und dem Commonwealth, sowie aus der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, der notwendig sein wird, damit das Sondergericht seine Aufgabe auf effiziente, unabhängige und unparteiliche Weise wahrnehmen kann;

c) der Höhe der freiwilligen Beiträge, je nach Bedarf, an Finanzmitteln, Ausrüstungsgegenständen und Diensten für das Sondergericht, so auch der Dienste von Sachverständigen, die möglicherweise benötigt werden und die von Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden können;

d) der Frage, ob das Sondergericht, soweit notwendig und möglich, die Fachkompetenz und den Rat der Internationalen Strafgerichte für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise Ruanda in Anspruch nehmen kann;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
